

Klausur Nr. 1288
- Strafrecht -
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Auszug aus den Akten 4 Ks 116 Js 21986/25 des Landgerichts Berlin I, 4. Große Strafkammer (Schwurgericht) im Verfahren gegen Arne Assmann, z.Zt. in dieser Sache in Untersuchungshaft in der JVA Moabit.

Auszug aus den Gründen des Urteils:

I.

(persönliche Verhältnisse)

II.

Am 12. Juli 2025 gegen 1:30 Uhr suchte der Angeklagte aufgrund eines spontanen Entschlusses in etwas alkoholisiertem Zustand den Straßenstrich in der Berliner Kurfürstenstraße auf, um mit der Prostituierten Pamela Puchl den Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Der Angeklagte hatte sich der Dienste der Pamela Puchl schon des Öfteren bedient und wusste daher, dass Pamela Puchl üblicherweise 80 Euro für die Durchführung von Geschlechtsverkehr verlangte. Zudem wusste Pamela Puchl, wo der Angeklagte wohnt.

Zwar wollte der Angeklagte die Dienste der Pamela Puchl nicht unentgeltlich in Anspruch nehmen. Dem Angeklagten war es zu diesem Zeitpunkt aber bewusst, dass er kein Geld bei sich hatte und erst in einigen Tagen sein Gehalt ausgezahlt bekommen würde. Trotzdem einigte sich der Angeklagte mit Pamela Puchl auf die Durchführung von Geschlechtsverkehr. Sie vollzogen diesen auf einem Parkplatz in einer Nebenstraße, ohne die in diesem Milieu übliche Vorkasse. Im Übrigen ist es in diesem Geschäft üblich, dass eine Bezahlung in bar unmittelbar nach Beendigung der sexuellen Dienste stattfindet. Pamela Puchl ahnte dabei nicht, dass der Angeklagte ihre Leistungen im Anschluss nicht bezahlen können wird. Vielmehr ging sie davon aus, dass die Bezahlung wie bei den vergangenen Treffen ordnungsgemäß verlaufen wird.

Nach dem Geschlechtsverkehr forderte Pamela Puchl den Angeklagten zur Zahlung auf, woraufhin dieser der Pamela Puchl gestand, kein Geld bei sich zu haben. Pamela Puchl war dringend auf das Geld angewiesen, um den Unterhalt ihres Kindes leisten zu können, und beschimpfte daraufhin den Angeklagten lautstark. Auch schlug Pamela Puchl den Angeklagten mit der Faust gegen die Schulter. Der Angeklagte hielt die Hand der Pamela Puchl fest und bat sie, nicht laut zu schreien und zu schimpfen, weil andere Menschen sie hören könnten. Er erklärte ihr, dass er das Geld am nächsten oder dem darauffolgenden Tag zahlen werde. Pamela Puchl schimpfte daraufhin weiter und schrie den Angeklagten an.

Weil der körperlich weit überlegene Angeklagte befürchtete, dass potentiell sich in der Nähe aufhaltende Personen die gegen ihn gerichteten Beleidigungen und Beschimpfungen mithören und so erfahren könnten, dass er Pamela Puchl nicht bezahlen kann, umgriff der Angeklagte mit seinem Unterarm den Hals der Pamela Puchl und drückte mindestens drei Minuten mit großer Kraft zu. Infolgedessen brach der Kehlkopf der Pamela Puchl und es kam zu einer durch das Würgen hervorgerufenen zentralen Lähmung, die zum zeitnahen Tod der Pamela Puchl führte.

Beim Zudrücken mit dem Unterarm erkannte der Angeklagte den Tod der Pamela Puchl als mögliche Folge seines Handelns und fand sich hiermit zumindest ab.

III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund ... *(es folgt eine umfassende Beweiswürdigung)*.

IV.

Durch dieses Verhalten hat sich der Angeklagte Assmann eines Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. ... *(nähere Ausführungen)*.

Allerdings ist kein Mord gemäß § 211 StGB gegeben.

(...)

Vor allem aber ist auch das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht nicht erfüllt, weil es an einer zu verdeckenden Straftat fehlt. Ein Betrug des Angeklagten zum Nachteil der Geschädigten liegt nämlich mangels eines Vermögensschadens nicht vor.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte von vornherein beabsichtigte, die Dienste der Geschädigten unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass er die Absicht hatte, später noch zu bezahlen. Da der Angeklagte in wenigen Tagen sein Gehalt ausbezahlt bekommen hätte und seine Wohnung der Geschädigten und anderen Prostituierten bekannt war, wäre der Entgeltanspruch der Geschädigten durchaus durchsetzbar gewesen. Eine Vermögensbeschädigung im Sinne einer schadensgleichen Vermögensgefährdung ist daher nicht gegeben. (...)

V.

... *(umfangreiche Ausführungen zur Strafzumessung)*

VI.

... *(Kosten)*

Steiner

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Mänzel

Richter
am Landgericht

Kunkel

Richterin
am Landgericht

4 Ks 116 Js 21986/25

Auszug aus dem Protokoll der Hauptverhandlung:

Öff. Sitzung der Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin I vom 6. Februar 2026

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Steiner,
Richter am Landgericht Mänzel als Beisitzer und Richterin am Landgericht Kunkel als Beisitzerin,
Emilia Emerova und Linus Bach als Schöffen,
Staatsanwältin Görnig als Vertreterin der Staatsanwaltschaft,
Justizobersekretärin Müller als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

In der Strafsache gegen Arne Assmann

wegen Mordes u.a.

sind bei Aufruf der Sache erschienen der Angeklagte Assmann, sowie Rechtsanwältin Beatrix von Berzel als Verteidigerin des Angeklagten, Rechtsanwalt Marek Ganzig als Vertreter des Nebenklägers sowie die geladenen Zeugen ...

Die Zeugen wurden über ihre Zeugenpflichten gemäß § 57 StPO belehrt.

Sie verließen den Sitzungssaal.

Der Angeklagte Assmann erklärte zur Person: ...

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 13. November 2025.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Anklage mit Beschluss vom 12. Dezember 2025 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Landgericht Berlin I eröffnet worden ist.

Die Vorsitzende teilt mit, dass zwischen den Prozessbeteiligten bislang keine verfahrensbezogenen Erörterungen nach §§ 202a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gewesen ist (§ 257c StPO), stattgefunden haben.

Der Angeklagte wurde gemäß § 243 Abs. 5 StPO belehrt.

Der Angeklagte erklärt, ...

...

Klausur Nr. 1288 (Strafrecht) **Sachverhalt – S. 4 von 11**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

1. Zeuge: Hans Hinkel, ...

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

2. Zeuge: Nero Netzer, ...

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

3. Zeuge: Otto Puchl, Vater der Pamela Puchl, ...

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

4. Zeuge: Beate Puchl, Mutter der Pamela Puchl ...

Die Vorsitzende erörtert nunmehr die Möglichkeit einer audio-visuellen Vernehmung der Zeugin Beate Puchl, da diese vorab mitgeteilt habe, vor dem Angeklagten große Angst zu haben und nicht in dessen direkter Nähe aussagen zu können. Die Zeugin Puchl würde sich dabei zusammen mit der die Vernehmung durchführenden Vorsitzenden im Video-Vernehmungsraum VÜ1 des Gerichtsgebäudes aufhalten und die Vernehmung der Zeugin dabei zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen; der Beisitzer RiLG Mänzel sei zudem die ganze Zeit mit der Vorsitzenden telefonisch verbunden. Insoweit würden alle Beteiligten die Möglichkeit haben, ihr Fragerecht auszuüben.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft, der Nebenklagevertreter, die Verteidigerin und der Angeklagte erklären daraufhin ihr Einverständnis mit der von der Vorsitzenden vorgeschlagenen Verfahrensweise.

v.u.g.

Beschluss:

Es wird angeordnet, dass die Zeugin Beate Puchl sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält und die Aussage zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen wird.

Gründe:

Die räumlich getrennte Vernehmung der Zeugin Beate Puchl bei gleichzeitiger audio-visueller Übertragung geschieht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung und des Angeklagten und ist zur Erforschung der Wahrheit erforderlich, da die Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten einen schwerwiegenden Nachteil für ihr Wohl mit sich zu bringen droht, vgl. § 247a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 StPO.

Die Hauptverhandlung wird um 14:15 Uhr unterbrochen und der Vorsitzende und die Zeugen Puchl verlassen den Sitzungssaal und begeben sich in das Video-Vernehmungszimmer. Um 14:30 Uhr wird die Hauptverhandlung mit der Videoübertragung aus dem gerichtlichen Video-Vernehmungszimmer wieder fortgesetzt.

Die im Vernehmungszimmer anwesende Vorsitzende macht der Zeugin Puchl den Gegenstand des Verfahrens bekannt und belehrt sie gemäß § 57 StPO.

Zur Person: Beate Puchl, ...

Die Zeugin sagt zur Sache aus.

Die Zeugin bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

... (5. und 6. Zeuge: ...)

7. Zeugin: Nicola Nepp, ...

Es wird festgestellt, dass die Zeugin die Nichte des Angeklagten ist. Nach Belehrung gemäß § 52 StPO erklärt die Zeugin, die Aussage verweigern zu wollen.

Auf Nachfrage der Vorsitzenden erklärt die Zeugin, an ihrer durch Schreiben vom 7. August 2025 erteilten Freigabe bezüglich aller Vernehmungen festzuhalten. Dabei wird sie erneut darüber belehrt, dass ihre Angaben dann zu Gunsten oder zu Lasten des Angeklagten im Urteil berücksichtigt werden können.

Die Zeugin bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

8. Zeuge: Rene Remmers, Richter am Amtsgericht Berlin-..., ...

Die Verteidigerin widerspricht der beabsichtigten Beweiserhebung, da der Zeuge Remmers über die ermittelungsrichterliche Vernehmung der Zeugin Nicola Nepp vom 18. Juli 2025 aussagen solle. Diese

Klausur Nr. 1288 (Strafrecht) **Sachverhalt – S. 6 von 11**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

sei nicht verwertbar, weil diese auf der polizeilichen Vernehmung der Zeugin Nicola Nepp vom 16. Juli 2025 basiere, die aber schon nach dem Vernehmungsprotokoll, auf das sie sich hiermit beziehe, verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sei. Der polizeiliche Vernehmungsbeamte habe der Zeugin nämlich unzutreffender Weise mitgeteilt, dass sie als Nichte kein Zeugnisverweigerungsrecht habe. Nur deswegen habe die Zeugin dann ausgesagt.

Die Hauptverhandlung wird auf Anordnung der Vorsitzenden unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme verkündet die Vorsitzende den folgenden **Beschluss**:

"Die Verwertung der Aussage des Zeugen Remmers ist zulässig."

Begründung:

„Der Zeuge Remmers hat die Zeugin Nepp vor der Vernehmung vom 18. Juli 2025 ausführlich darüber belehrt, dass bei der polizeilichen Vernehmung vom 16. Juli 2025 ein Fehler passiert war, weil der Ermittlungsbeamte die Reichweite der Zeugnisverweigerungsrechte von Neffen/Nichten mit denen von Cousins/Cousinen verwechselt habe. Der Zeuge Remmers teilte der Zeugin Nepp mit, dass sich der Ermittlungsbeamte dafür entschuldige und v.a., dass ihre polizeiliche Aussage wegen dieses Fehlers nicht verwertbar sei, es ihr also völlig freistehe, ob sie die Aussage nun wiederhole. Da die Zeugin dann ihre Aussage trotz dieser Belehrung wiederholte, ist sie nun durch Vernehmung des Ermittlungsrichters verwertbar.“

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Die Vorsitzende verliest eine auf den 24. Juli 2025 datierte, vom Angeklagten verfasste und an den Zeugen Hans Hinkel gerichtete E-Mail, die bei einer vom Ermittlungsrichter angeordneten Hausdurchsuchung auf dem Computer des Angeklagten gefunden worden war.

Der Vertreter des Nebenklägers stellt folgenden **Antrag**:

„Zum Beweis der Tatsache, dass der Angeklagte am Tattag von Anfang an die Absicht hatte, sein Opfer Pamela Puchl um ihren Dirnenlohn zu betrügen, er diesen also nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt zahlen wollte, sondern gar nicht, beantrage ich die Vernehmung des Udo Utz als Zeugen über ein Gespräch, das der Angeklagte mit dem Zeugen Udo Utz am 20. Juni 2025 führte.“

Nach kurzer Beratung ergeht folgender **Beschluss** des Gerichts:

„Der Antrag wird abgelehnt.“

Begründung:

„Von der Erhebung des Beweises kann abgesehen werden, da der Zeuge im Ermittlungsverfahren bereits von einem Staatsanwalt vernommen worden ist und der Inhalt der Vernehmung keinerlei Rückschlüsse auf die Absichten des Angeklagten am Tattag zulässt. In der Vernehmung berichtete der Zeuge von nur einem Gespräch. Dieses erfolgte Wochen vor der Tat und enthielt nur allgemeine geringschätzig Aussagen über Prostituierte ohne jeden Bezug zum konkreten Opfer. Der Zeuge war anschließend über Wochen im Ausland und hatte keinerlei Kontakt mehr zum Angeklagten.“

...

Es wurde festgestellt, dass das Bundeszentralregister keine Einträge über den Angeklagten enthält.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Eine Verständigung gemäß § 257c StPO hat nicht stattgefunden.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erhält zu ihrem Schlussvortrag das Wort und führt aus: ...

Der Vertreter des Nebenklägers erhält zu seinem Schlussvortrag das Wort. ...

Die Verteidigerin des Angeklagten Assmann erhält zu ihrem Schlussvortrag das Wort. ...

Der Angeklagte Assmann erhält das letzte Wort.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Sodann verkündete die Vorsitzende im Namen des Volkes folgendes

Urteil:

- 1. Der Angeklagte Arne Assmann ist schuldig des Totschlags. Er wird deshalb zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt.**
- 2. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.**

Angewandte Vorschriften: ...

Klausur Nr. 1288 (Strafrecht) **Sachverhalt – S. 8 von 11**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

Die wesentlichen Urteilsgründe werden von der Vorsitzenden mündlich bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung wird erteilt.

Steiner

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Müller-Becker

Justizhauptsekretär
Urakundsbeamter der Geschäftsstelle

Am Ende der mündlichen Verhandlung konnte Rechtsanwältin von Brezel auf den Fluren des Landgerichts Berlin I zufällig hören, wie sich die Staatsanwältin Göring gegenüber einem Kollegen über das eben ergangene Urteil beschwerte, weil der Angeklagte trotz der Ergebnisse der Beweisaufnahme und den sonstigen Ermittlungsergebnissen nicht ihrem Antrag entsprechend wegen Mordes verurteilt wurde. Sie kündigte an, deshalb auf jeden Fall gegen die Verurteilung vorgehen zu wollen.

Rechtsanwalt Marek Ganzig hatte durch Schriftsatz vom 19. Dezember 2025 die Vertretung des Otto Puchl, des Vaters des Opfers Pamela Puchl, angezeigt und für diesen den Beitritt als Nebenkläger erklärt. Die Nebenklage wurde durch Beschluss vom 2. Januar 2026 zugelassen.

Das Protokoll der mündlichen Verhandlung wurde fertiggestellt am 12. Februar 2026.

Dem Protokoll war als Anlage die dienstliche Äußerung von Kriminalobermeister Tino Tränig zur Vernehmung der Zeugin Nicola Nepp beigelegt.

In der dienstlichen Äußerung erklärt KOM Tränig, er habe die Zeugin Nicola Nepp nicht vorsätzlich falsch belehrt. Es sei ein reines Versehen gewesen, weil er die Rechtslage bezüglich der Zeugnisverweigerungsrechte von Neffen/Nichten mit denen von Cousins/Cousinen verwechselt habe. Er habe es später überprüft und seinen Fehler sofort seinem Vorgesetzten gemeldet.

Das schriftliche Urteil wurde den Verteidigern, der Staatsanwaltschaft sowie dem Nebenklägervertreter am 2. März 2025 zugestellt.

Am 12. Februar 2026 legten die Verteidigerin des Angeklagten Assmann sowie die Staatsanwaltschaft Revision gegen das Urteil ein.

Am 13. Februar 2026 folgte eine Revisionseinlegung durch den Vertreter des Nebenklägers.

Marek Ganzig
Rechtsanwalt
(...) Berlin

13. März 2026

An das
Landgericht Berlin I
Turmstraße 91
10559 Berlin

- per beA -

In der Strafsache gegen

Arne Assmann
wegen versuchten Totschlags u.a.
Az. 4 Ks 116 Js 21986/25

möchte ich hiermit nun die am 13. Februar 2026 eingelegte Revision des Nebenklägers Otto Puchl gegen das Urteil des LG Berlin I vom 6. Februar 2026 begründen.

Ich beantrage:

- 1. Das Urteil des Landgerichts Berlin I vom 6. Februar 2026 wird mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben.**
- 2. Die Sache wird an eine andere Strafkammer des Landgerichts Berlin I zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.**

Begründung:

Ich erhebe die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts. Die milde Verurteilung ist nicht haltbar.

Marek Ganzig
Rechtsanwalt

Da sowohl die Staatsanwältin Göring auch als der Nebenklägervertreter Rechtsanwalt Ganzig von einer zu milden Verurteilung des Mandanten ausgehen, weil dieser nur wegen Tatschlags und nicht wegen Mordes verurteilt wurde, beauftragt Rechtsanwältin von Berzel nun am 16. März 2026 den ihr zur Ausbildung zugewiesenen Rechtsreferendar mit der gutachterlichen Prüfung der Erfolgsaussichten der Revision sowohl zu Lasten als auch zu Gunsten des Mandanten. Insbesondere möchte Sie darauf vorbereitet sein, ihren Mandanten so gut wie möglich im Revisionsverfahren verteidigen zu können.

Dabei soll er auch gutachterlich prüfen, ob die vom Nebenkläger eingelegte Revision überhaupt zulässig ist. Denn wenn dies nämlich nicht der Fall wäre, dann müsste man sich um einen Gegner weniger Sorgen machen.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Erfolgsaussichten der Revision sind entsprechend des von Rechtsanwältin von Berzel gestellten Auftrags gutachterlich zu prüfen. Zeitpunkt der Begutachtung ist der 16.03.2026.

Insbesondere ist die rechtliche Würdigung des angegriffenen Urteils unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten des Angeklagten zu prüfen. Dabei sind jedoch Ausführungen zur Zulässigkeit der von Rechtsanwältin von Berzel und von der Staatsanwaltschaft bereits eingelegten Revision erlassen, nicht hingegen bzgl. der vom Nebenkläger eingelegten Revision.

2. Gelangt die Bearbeitung zu dem Ergebnis, dass die Fortführung der Revision unter Berücksichtigung der Interessen des Arne Assmann Erfolg versprechend ist, so sind abschließend nur die Revisionsanträge an das Gericht auszuformulieren. Gelangt die Bearbeitung zu dem Ergebnis, dass die Fortführung der Revision nicht Erfolg versprechend ist und/oder nicht im Interesse des Mandanten liegt, so ist der sich daraus ergebende Schriftsatz an das Gericht zu fertigen. Ein Mandantenschreiben ist nicht zu erstellen.
3. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt. § 265 StPO wurde nicht verletzt. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass alle vernommenen Zeugen Angaben gemacht haben, die den Angeklagten belasten und diese Angaben auch im Rahmen der gerichtlichen Beweiswürdigung im Urteil verwertet worden sind.
4. Auf das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe ist nicht einzugehen.
5. Auf § 1 S. 1 ProstG wird hingewiesen. Dieser lautet:

„Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung.“

6. Zugelassene Hilfsmittel:

- a) Habersack, Deutsche Gesetze;
- b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
- c) Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze;
- d) Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung.